

TOP Ö 2.1

Ausgaben- und Überschreitungen per 30.05.2022

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
GR										
1	240011	042000	Kindergarten Gemeinde / Tratzberg	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	44 459,25	22 950,00	-21 509,25	Planung Innenraumgestaltung, Anzahlg. Vorbereitungsküche
1	240011	061000	Kindergarten Gemeinde / Tratzberg	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	867 900,00	0,00	883 189,77	0,00	-15 289,77	Teilzahlungen Kaufpreis
1	252000	346000	Jugendzentrum und mobile Jugend	Schuldentilgung	22 400,00	0,00	37 467,22	0,00	-15 067,22	Resttilgung
1	262020	010000	SPZ-Tennis, Stock-, Bogenschütze	Erneuerung Heizanlage Tennis	0,00	0,00	75 927,39	35 880,00	-40 047,39	nicht budgetiert
1	262030	010000	SPZ - Anlagen Fußball	Gebäude und Bauten	44 100,00	0,00	61 374,80	0,00	-17 274,80	Schankanlage - Budgetansatz zu gering
1	411000	751300	Maßnahmen der allgemeinen Sozia	Beitrag Tir.Grundsicherungsgesetz - Privat	730 600,00	0,00	751 458,06	0,00	-20 858,06	lt. VS AdTLR
1	413000	751000	Maßnahmen der Behindertenhilfe	Beitrag Tiroler Teilhabegesetz (TTHG)	724 600,00	0,00	757 334,00	0,00	-32 734,00	lt. VS AdTLR
1	612001	002002	Neuerrichtung Bahnhofstrasse / Zu	Neuerrichtung Bahnhofstrasse	0,00	0,00	22 222,16	0,00	-22 222,16	kein Budgetansatz
					2 389 600,00	0,00	2 633 432,65	58 830,00	-185 002,65	

GV										
1	010000	042000	Zentralamt	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	745,73	0,00	-745,73	Geschirrspüler Gemeindeamt
1	010000	724000	Zentralamt	Reisegebühren	500,00	0,00	572,98	0,00	-72,98	
1	010000	728900	Zentralamt	Gestehungskosten Broschüre "Wir in Jenb	0,00	0,00	8 269,93	7 197,12	-1 072,81	Informationsbroschüre - nicht budgetiert
1	010000	729100	Zentralamt	Wahlkosten, statistische Zählungen	14 000,00	0,00	16 817,37	0,00	-2 817,37	Gemeinde- und Bürgermeisterwahl
1	010000	752000	Zentralamt	Beitrag an Gemeindeverband KuF	6 000,00	0,00	6 309,04	0,00	-309,04	Aufwand 2021
1	016000	070000	Elektronische Datenverarbeitung	Aktivierungsfähige Rechte (immaterielle Ve	0,00	0,00	1 124,68	0,00	-1 124,68	Zeiterfassungsterminal
1	029000	454000	Amtsgebäude	Reinigungsmittel	800,00	0,00	1 332,25	0,00	-532,25	Fa. Hagleitner
1	030000	720700	Bauamt	Vergütungen an andere Verwaltungszweige	0,00	0,00	203,50	0,00	-203,50	Abr. WiH - Leistungen
1	080000	752000	Pensionen	Beitrag Pensionsfonds Gemeindebeamte	289 300,00	0,00	303 278,19	10 169,60	-3 808,59	Abr. Ausfallsleistung 2021
1	134000	400000	Flurpolizei	Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sonst	400,00	0,00	431,56	0,00	-31,56	
1	163000	614000	Freiwillige Feuerwehren	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	2 500,00	0,00	3 967,12	0,00	-1 467,12	div. Materialen f. Werkstätte FFW
1	163000	619000	Freiwillige Feuerwehren	Instandh. Sonstiges (Lift, u.a.)	2 000,00	0,00	4 470,63	1 980,55	-490,08	Rep. Lift
1	164000	757000	Förderung der Brandbekämpfung u	Subvention Betriebsfeuerwehr INNIO	0,00	0,00	500,00	0,00	-500,00	Subventionen lt. GV 05.04.2022

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schi- reitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	240010	010000	Kindergarten Gemeinde / Josef Mü	Gebäude und Bauten	10 000,00	0,00	13 350,92	0,00	-3 350,92	Malerarbeiten - nicht budgetiert
1	240010	042000	Kindergarten Gemeinde / Josef Mü	Betriebsausstattung	7 300,00	0,00	9 530,69	0,00	-2 230,69	Teppich, Markise - nicht budgetiert
1	240010	454000	Kindergarten Gemeinde / Josef Mü	Reinigungsmittel	2 700,00	0,00	7 821,25	0,00	-5 121,25	Fa. Hagleitner
1	240010	729000	Kindergarten Gemeinde / Josef Mü	Sonstige Ausgaben	1 500,00	0,00	1 596,29	0,00	-96,29	
1	240020	757002	Pfarr-KiGa und sonstige Kinder- be	Zuschuss diverse Kinderbetreuungseinrich	4 200,00	0,00	7 000,00	0,00	-2 800,00	Subventionen lt. GV 05.04.2022
1	240030	006000	Kinderkrippe	Erneuerung Zaun	0,00	0,00	5 783,72	0,00	-5 783,72	Zaunerneuerung - nicht budgetiert
1	240030	454000	Kinderkrippe	Reinigungsmittel	3 000,00	0,00	4 450,26	0,00	-1 450,26	Fa. Hagleitner
1	240030	614000	Kinderkrippe	Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen	4 000,00	0,00	5 971,24	1 213,94	-757,30	Malerarbeiten an der Fassade, neues Schloss
1	252000	042000	Jugendzentrum und mobile Jugend	Betriebsausstattung	2 400,00	0,00	2 669,96	0,00	-269,96	Tablets mit Zubehör
1	252000	400000	Jugendzentrum und mobile Jugend	Geringwertige Wirtschafts- und Gebrauchs	2 700,00	0,00	2 708,75	0,00	-8,75	
1	252000	400100	Jugendzentrum und mobile Jugend	Verbrauchsgüter und Büromaterial	2 000,00	0,00	3 652,01	0,00	-1 652,01	Fa. Hagleitner, Flipchart, Büroartikel Fa. Libro
1	252000	454000	Jugendzentrum und mobile Jugend	Reinigungsmittel	1 300,00	0,00	3 005,60	0,00	-1 705,60	Fa. Hagleitner
1	252000	590900	Jugendzentrum und mobile Jugend	Freiwillige Sozialleistungen einmalig	0,00	0,00	364,00	0,00	-364,00	
1	252000	614000	Jugendzentrum und mobile Jugend	Instandhaltung von Gebäuden	3 500,00	0,00	4 474,15	378,04	-596,11	Deckenleuchten, Heizkörpertausch, Elektromotor Fenster,
1	262010	400000	Mehrzwecksportplatz (Badgasse)	Geringwertige Gebrauchsgüter und Sonstige	1 000,00	0,00	4 508,96	1 193,46	-2 315,50	Reinigungsmaterial, Treibstoff
1	262010	511000	Mehrzwecksportplatz (Badgasse)	Vertragsbedienstete in handwerklicher Ver	0,00	0,00	1 403,79	0,00	-1 403,79	
1	262010	580000	Mehrzwecksportplatz (Badgasse)	DB nach dem FLAF	0,00	0,00	54,74	0,00	-54,74	
1	262010	582000	Mehrzwecksportplatz (Badgasse)	Sonstige DB zur sozialen Sicherheit	0,00	0,00	271,05	0,00	-271,05	
1	262020	614000	SPZ-Tennis, Stock-, Bogenschützen	Instandhaltung von Gebäuden	1 200,00	0,00	1 942,58	0,00	-742,58	Inbetriebnahme/Rep. Bewässerung Tennisplatz
1	262030	451000	SPZ - Anlagen Fußball	Brennstoffe (Heizmaterial)	10 000,00	0,00	11 490,64	0,00	-1 490,64	Heizöl
1	262030	452000	SPZ - Anlagen Fußball	Treibstoffe	0,00	0,00	494,50	0,00	-494,50	Treibstoffvorrat
1	262030	619000	SPZ - Anlagen Fußball	Instandhaltung Sportanlagen	11 500,00	0,00	17 981,47	0,00	-6 481,47	Dünger, Rasenkrautfrei und Farbe für Linienmarkierungen
1	264000	400000	Eislaufplätze und -hallen	Geringwertige Gebrauchsgüter	400,00	0,00	598,87	166,14	-32,73	
1	273000	728001	Markt- und Volksschulbücherei	zusätzliche Entgelte für IT-Infra- struktur (E	1 800,00	0,00	1 985,54	121,54	-64,00	
1	279000	757000	Erwachsenenbildung - Sonstige Ein	Subv. Volkshochschule, Volksbildung	4 500,00	0,00	5 800,00	0,00	-1 300,00	Subventionen lt. GV 05.04.2022
1	322000	757000	Maßnahmen zur Förderung der Mu	Förderung Musik- und Gesangsvereine	12 000,00	0,00	12 500,00	0,00	-500,00	Subventionen lt. GV 05.04.2022
1	360000	757000	Heimattmuseen	Zuwendungen an Museumsverein	25 000,00	0,00	26 500,00	0,00	-1 500,00	Subventionen lt. GV 05.04.2022

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schi- reitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	363000	002001	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Errichtung Themenweg	3 000,00	0,00	5 787,43	2 661,60	-125,83	div. Materialien
1	369000	757000	Heimatspflege Sonstige Einrichtungen	Laufende Transferzahlungen an private Org	9 000,00	0,00	10 515,00	0,00	-1 515,00	Subventionen lt. GV 05.04.2022
1	381000	768000	Maßnahmen der Kulturpflege	Laufende Transferzahlungen an Vereine	6 000,00	0,00	8 000,00	0,00	-2 000,00	Subventionen lt. GV 05.04.2022
1	426000	700000	Flüchtlings- und Asylwesen	Miete Blauer Saal Hotel Toleranz	0,00	0,00	3 705,00	0,00	-3 705,00	kein Budgetansatz
1	426000	751000	Flüchtlings- und Asylwesen	Beitrag Tiroler Grundversorgungsgesetz (F	28 700,00	0,00	30 219,00	0,00	-1 519,00	lt. Abrechnung Abgabenertragsanteile 04/2022
1	429000	729030	SONE und Seniorenbetreuung	Personalentwicklung (Seminare, Fortbildun	500,00	0,00	1 395,00	0,00	-895,00	Kurskosten "Case Management Diplomelehrgang"
1	429010	724000	SONE Freiwilligenbörse	Reisegebühren	0,00	0,00	9,00	0,00	-9,00	
1	429030	050000	Seniorenzentrum Somweberhaus	Außenanlagen Somweberhaus	0,00	0,00	2 418,08	0,00	-2 418,08	Zaun zum Kasbach - nicht budgetiert
1	429030	614000	Seniorenzentrum Somweberhaus	Instandhaltung von Bauten und Einrichtung	1 000,00	0,00	3 566,67	2 480,82	-85,85	
1	429030	710000	Seniorenzentrum Somweberhaus	Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß	0,00	0,00	46,85	0,00	-46,85	
1	429030	720700	Seniorenzentrum Somweberhaus	Vergütungen an andere Verwaltungszweige	1 500,00	0,00	3 246,75	1 460,00	-286,75	Abr. WiH - Leistungen
1	469010	400000	Maßnahmen zur Förderung der Inte	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	0,00	0,00	63,26	0,00	-63,26	
1	469010	728900	Maßnahmen zur Förderung der Inte	Entgelte für sonstige Leistungen einmalig	0,00	0,00	2 756,90	0,00	-2 756,90	Struktur- u. Sozialraumanalyse, Förderungen Deutschkurse
1	529000	724000	Sonstige Einrichtungen und Maßna	Reisegebühren	100,00	0,00	134,74	0,00	-34,74	
1	529000	726000	Sonstige Einrichtungen und Maßna	Mitgliedsbeiträge an Institutionen	2 700,00	0,00	3 209,00	0,00	-509,00	e5 Programm Jahresbeitrag
1	530000	757000	Rettungsdienste	Beiträge Rettungseinrichtungen (Bergrettun	5 300,00	0,00	7 355,00	0,00	-2 055,00	Subvention lt. GV 05.04.2022
1	612000	728901	Gemeindestraßen	Entgelte für sonstige Leistungen - Grundtau	0,00	0,00	2 116,58	1 516,58	-600,00	Grundeinlösungsverfahren untere Postgasse
1	631000	728900	Konkurrenzgewässer	Sonstige einmalige Entgelte für Kasbachve	0,00	0,00	7 088,17	0,00	-7 088,17	4. Teilrechnung Kasbach - Unterlauf - nicht budgetiert
1	771000	729000	Maßnahmen zur Förderung des Fre	Sonstige Ausgaben zur Förderung des Fre	300,00	0,00	1 650,00	0,00	-1 350,00	Sightseeingbus Sommer 2022 - nicht budgetiert
1	815000	728002	Park- und Gartenanlagen, Kindersp	Pflege Gartenanlagen und Baumpflege ext	9 000,00	0,00	9 483,42	0,00	-483,42	Grünraumdienste, Baumgutachten
1	831000	042000	Freibad	Betriebsausstattung	0,00	0,00	208,34	0,00	-208,34	Akku-Heckenschere
1	831000	614000	Freibad	Instandhaltung Gebäude und Anlagen	5 000,00	0,00	14 113,07	1 071,22	-8 041,85	Malerarbeiten, Rohrbruch (Versicherungsfall Einnahme 2/8310+8290)
1	831000	614900	Freibad	Instandh. von Gebäuden und Anlagen (ein	0,00	0,00	9 594,20	0,00	-9 594,20	Beschichtungsarbeiten aufgrund Wasserschaden
1	839000	729000	Sonstige Betriebe und betriebsähnli	Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	29,50	0,00	-29,50	
1	850000	729003	Betriebe der Wasserversorgung	Personalentwicklung (Seminare, Fortbildun	500,00	0,00	700,00	0,00	-200,00	Refreshing Kurs und Zertifikatsgebühren Wassermeister
1	851000	764900	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Einmalige Entschädigung für Gestattung Sp	0,00	0,00	5 490,00	0,00	-5 490,00	Restentschädigung Spitzfeldweg - nicht budgetiert
1	852000	452000	Betriebe der Müllbeseitigung	Treibstoffe	0,00	0,00	873,53	408,18	-465,35	kein Budgetansatz für Radlader neu

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Voranschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	852000	724000	Betriebe der Müllbeseitigung	Reisegebühren	100,00	0,00	134,74	0,00	-34,74	
1	852000	728000	Betriebe der Müllbeseitigung	Entgelte für sonstige Leistungen	2 700,00	1 270,00	3 198,00	0,00	-1 768,00	Gemnova Analyse Abteilung Umweltamt
1	853000	042000	Betriebe für die Errichtung und Verv	Betriebsausstattung	0,00	0,00	473,72	0,00	-473,72	Teleskopleiter Hausmeister
1	853000	724000	Betriebe für die Errichtung und Verv	Reisegebühren	100,00	0,00	336,85	55,90	-180,95	
1	853010	454000	Veranstaltungszentrum	Reinigungsmittel	1 500,00	0,00	3 090,25	0,00	-1 590,25	Fa. Hagleitner
1	853010	600100	Veranstaltungszentrum	Gas	23 000,00	0,00	33 062,10	0,00	-10 062,10	
1	859400	040000	Jenbacher Sozialzentrum	Kauf VW UP e	0,00	0,00	13 511,45	0,00	-13 511,45	
1	859400	458001	Jenbacher Sozialzentrum	Inkontinenzartikel TGKK	0,00	0,00	2 815,71	1 662,85	-1 152,86	
1	859400	510900	Jenbacher Sozialzentrum	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der	0,00	0,00	1 905,49	475,00	-1 430,49	
1	859400	511900	Jenbacher Sozialzentrum	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in ha	0,00	0,00	247,66	87,50	-160,16	
1	859400	728000	Jenbacher Sozialzentrum	Entgelte für sonstige Leistungen Allgemein	11 000,00	0,00	11 525,76	0,00	-525,76	Stellenausschreibungen
1	859400	729000/00	Jenbacher Sozialzentrum	Sonstige Ausgaben Heimbewohner Ausflüg	2 600,00	0,00	2 667,33	0,00	-67,33	
1	859400	729905	Jenbacher Sozialzentrum	Ausbuchung uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00	97,41	0,00	-97,41	
1	898000	728000	Seilbahnen und Lifte	Entgelte für sonstige Leistungen	1 000,00	0,00	1 323,00	0,00	-323,00	Schleppliftprüfung
1	900000	042000	Finanzverwaltung, Kasse, Buchhalt	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	491,68	0,00	-491,68	Bürostuhl
1	920000	729905	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Ausbuchung uneinbringliche Forderungen	0,00	0,00	273,97	0,00	-273,97	div. Mahnggebühren - kein Budgetansatz
					542 100,00	1 270,00	714 863,57	34 300,04	-139 733,53	
					2 931 700,00	1 270,00	3 348 296,22	93 130,04	-324 736,18	

Die neue Mitte

Alternative Liste Jenbach

Abänderungsantrag zu Tagesordnungspunkt 2.2. der 4. ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 28.7.2022

Sachverhalt:

Die aktuelle Situation in der Begegnungszone Untere Achenseestraße empfinden große Teile der Bevölkerung und der dort ansässigen Betriebe als völlig unbefriedigend. Es wurden hier sehr viele Chancen vertan.

Bei der Errichtung der Begegnungszone wurde es verabsäumt, eine gesamthafte Planung zu erstellen. Bereits vor Ausschreibung des Planungswettbewerbes hätte unter Einbeziehung der privaten und auch der gewerblichen Anrainer ein detailliertes Pflichtenheft erstellt werden müssen.

Auf ebene Plätze, die sich auch unter Gesichtspunkten der Barrierefreiheit leicht integrieren hätten lassen, wurde ebenso „vergessen“ wie auf Flächen und Infrastruktur für Veranstaltungen und damit Leben in der Begegnungszone.

Auch hätte der kommende Hochwasserschutz berücksichtigt werden müssen. Selbst wenn die Planungen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht sehr detailliert waren, es war absehbar, dass der Hochwasserschutz zeitnah umgesetzt werden muss.

Man hätte zuerst die Planungsarbeiten für den Hochwasserschutz forcieren und erst dann, unter Berücksichtigung und vor allem unter Einbeziehung dieser Maßnahmen, die Begegnungszone projektieren sollen. Somit hätte auch der Kasbach in die Begegnungszone integriert werden können und es wären stimmungsvolle Plätze zum Verweilen entstanden.

Eine Anschaffung von Blumentrögen um hunderttausende Euro, die jetzt völlig unkoordiniert mit der Verbesserung der anderen evidenten Probleme in der Begegnungszone erfolgt, ist verantwortungslos. Ebenso sind die Temperaturprobleme der Tröge noch nicht abschließend gelöst. Eine zusätzliche Isolierung stellt eher ein verzweifeltes Probieren denn einen vielversprechenden Lösungsweg dar.

Auch sind bei den Trögen nicht nur die Errichtungs-, sondern auch die Wartungskosten (manuelles Gießen anstatt natürlicher Bewässerung) übermäßig hoch.

Die Ausstattung mit Sonnensegeln ist zu hinterfragen. Ein natürlicher Schatten durch geegigte Bäume ist viel effektiver als ein künstlicher Schatten durch Sonnensegel, die im Übrigen auch laufend gewartet und ausgetauscht werden müssen.

Es ist nun an der Zeit, endlich Schadensbegrenzung zu betreiben und die unbefriedigende Situation mittels geeigneter Maßnahmen bestmöglich zu korrigieren.

Diese Verbesserung kann nur mit einer gesamthaften, interdisziplinären Planung herbeigeführt werden. Es sind bei der Planung der Möblierung und einer ev. zusätzlich erforderlichen Anpassung sämtliche Aspekte wie

- Gestaltung
- Parkmöglichkeiten
- Schaffung von ebenen Flächen zum Verweilen aber auch für die dort ansässigen Betriebe
- Möglichkeiten für ein „Hinauswachsen“ der Geschäfte/Cafés
- Schaffung von Voraussetzungen zur Durchführung von Veranstaltungen
- Verbesserung der Temeperatursituation
- Berücksichtigung des Hochwasserschutzprojektes
- Integration des für Jenbach identitätsstiftenden Kasbachs

zu berücksichtigen und gesamthaft in einem Plan darzustellen.

Das völlig unkoordinierte Aufstellen von einzelnen Blumentrögen lediglich nach gestalterischen Gesichtspunkten und erst daran anschließend nach Lösungen für andere, schon offensichtliche Probleme zu suchen, verspricht keine nennenswerte Verbesserung der Situation.

Die unterfertigten Gemeinderäte stellen daher den

Abänderungsantrag:

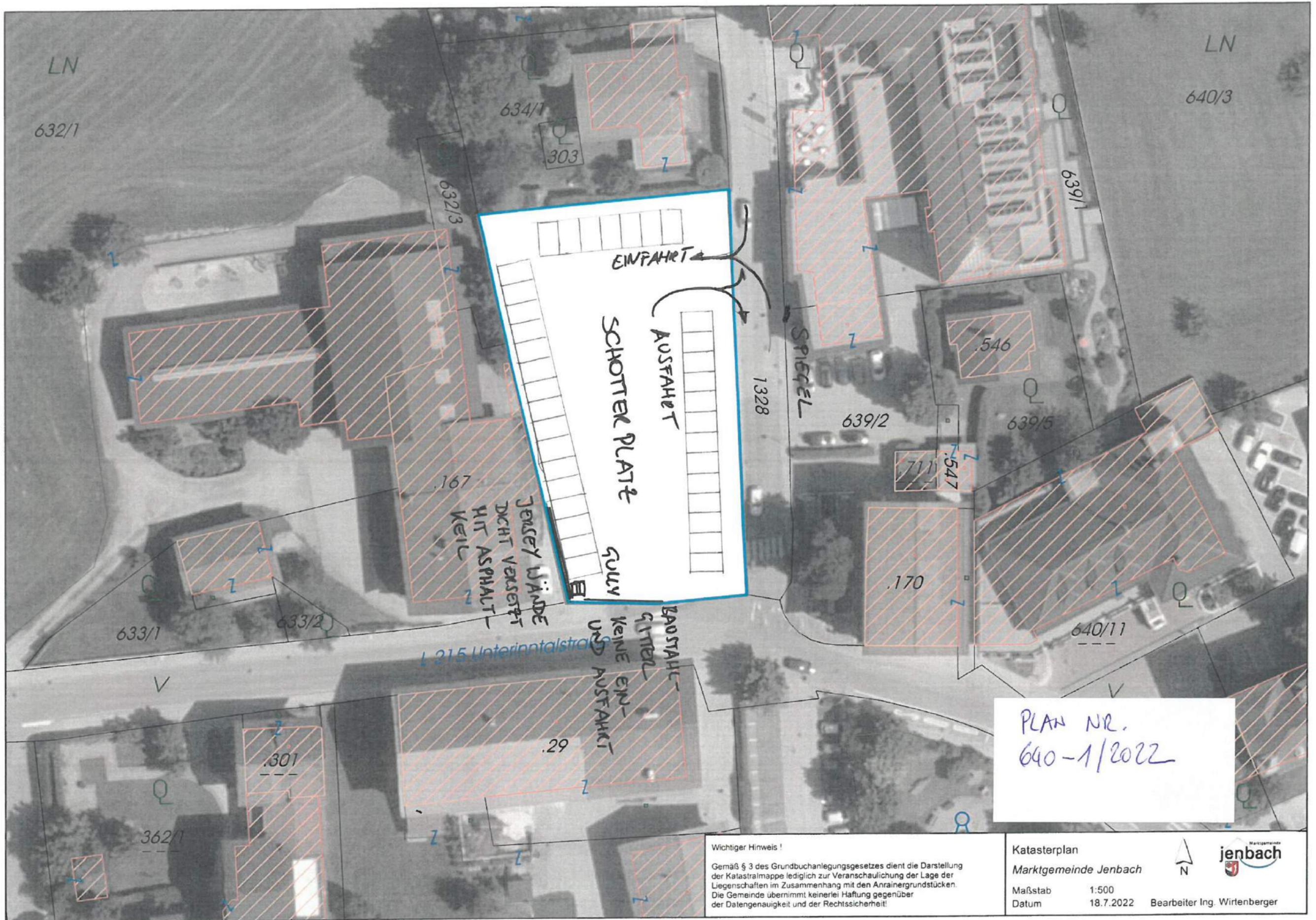
Der Gemeinderat möge nicht beschließen, für die Möblierung und Bepflanzung zusätzliche Mittel in der Höhe von 270.000,- Euro zu genehmigen.

Der Gemeinderat möge vielmehr beschließen:

1. Der Ausschuss für Ortsbelebung und Wirtschaft soll mit sämtlichen in der Begegnungszone ansässigen Firmen Kontakt aufnehmen, jeweils Gespräche führen, in denen das Verbesserungspotential gemeinsam ausgelotet wird. Insbesondere soll den Gewerbetreibenden ermöglicht werden, den Vorbereich ihrer Einheiten zu nutzen und alle sollen auf diese Möglichkeit konkret hingewiesen werden. Die dargelegten Wünsche und Anregungen sind zu protokollieren und zu sammeln.
2. Der Ausschuss für Ortsbelebung und Wirtschaft soll ein Konzept für mögliche öffentliche Veranstaltungen in der Begegnungszone erarbeiten und alsdann die baulichen Voraussetzungen hierfür definieren.
3. Der Ausschuss für Verkehr soll vor Ort eine Veranstaltung zur Information und zum Erfahrungsaustausch mit den angrenzenden Bewohnern durchführen. Die Wünsche und Anregungen der Anrainer sind ebenfalls aufzunehmen.
4. Sämtliche sich aus 1. bis 3. ergebenden Punkte, koordiniert und gesammelt, sowie die Planungen zum Hochwasserschutz sind sowohl dem Verkehrsplaner als auch dem Architekten zu übermitteln und der Auftrag an beide zu erteilen, mehrere Lösungsvorschläge zu erarbeiten.
5. In einer oder mehreren eigenen Sitzungen des Gemeinderates gemeinsam mit beiden vorgenannten Planern soll der bestmögliche Entwurf ausgearbeitet und gefunden werden.
6. Erst nach Detailplanung und Beschluss dieser im Gemeinderat sollen die Mittel freigegeben werden. Dies eingeschränkt auf die Bereiche, die nicht von Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz betroffen sind.

GR Mag. Wildauer

GR Ing. Sporer



Wichtiger Hinweis!
 Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

Katasterplan
 Marktgemeinde Jenbach

Maßstab 1:500
 Datum 18.7.2022

Bearbeiter Ing. Wirtenberger



Verordnung

Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz
Parkplatz Kapellerareal als Bestandteil der Gemeindestraße Bräufeldweg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach erlässt mit Beschluss vom 28.07.2022 im Sinne des § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 158/2021 (TStG), folgende Verordnung:

§ 1 Erklärung zur Gemeindestraße

Das Grundstück Nr. 636, KG 87005 Jenbach, dient als Parkplatz und wird gemäß § 13 Abs. 1 TStG nach Maßgabe der Planbeilage 1 (Plannummer 640-1/2022, Verfasser Marktgemeinde Jenbach, 18.07.2022) zum Teil der Gemeindestraße Bräufeldweg erklärt.

§ 2 Bezeichnung und Verlauf der Gemeindestraße

Das Grundstück Nr. 636, KG 87005 Jenbach, wird Teil der Gemeindestraße Bräufeldweg und trägt die Bezeichnung „Parkplatz Kapellerareal“.

Der Verlauf des Parkplatzes Kapellerareal ist in der Planbeilage 1 (Plannummer 640-1/2022, Verfasser Marktgemeinde Jenbach, 18.07.2022) dargestellt.

§ 3 Benützungsbefreiungen

Die Straße dient dem allgemeinen Verkehr für alle Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 3,5 t. Andere Benützungsbefreiungen nach § 4 Abs. 2 TStG werden nicht festgelegt.

§ 4 Beilagen

Die Planbeilage 1 (Plannummer 640-1/2022, Verfasser Marktgemeinde Jenbach, 18.07.2022) bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Dietmar Wallner

Kundmachungsvermerk:

Der Bürgermeister:

Tag des Aushanges: 29.07.2022

Tag der Abnahme: 16.08.2022

F.d.R.d.A.:

Dietmar Wallner

TOP Ö 2.8



*ÖSTERREICHISCHER
BUNDES
FEUERWEHR
VERBAND*

Tarifordnung 2017

(beschlossen in der 329. Präsidialsitzung am 28.10.2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2. Kostenersatz	3
§ 3. Kostenfreiheit	3
§ 4. Berechnung	4
§ 5. Reinigung und Wiederinstandsetzung	5
§ 6. Sonstige Tarife	5
§ 7. Umsatzsteuer	5
§ 8. Inkrafttreten; Außerkrafttreten	5
Anlage	
Tarif A 1. Mannschaft	6
2. Fahrzeuge und Anhänger	6
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	7
4. Geräte mit motorischem Antrieb	8
5. Atemschutzgeräte	8
6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte	9
7. Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung	10
8. Wasserdienst	10
9. Kommunikationseinrichtungen	11
10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	11
Tarif B Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	12
Tarif C Brandmeldeanlagen	13
Tarif D Verbrauchsmaterialien	13

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen festgesetzt.

(3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Kostenersatz

§ 2. (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser – sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt – nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

Kostenfreiheit

§ 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

Berechnung

§ 4. (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.23 und 4.01 bis 4.09 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladeplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.14 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.17 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

Reinigung und Wiederinstandsetzung

§ 5. Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

Sonstige Tarife

§ 6. Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

Umsatzsteuer

§ 7. Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze für Freiwillige Feuerwehren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 8. (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Jänner 2010 außer Kraft.

Anlage

Tarif A

Tarif für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Kommunikationseinrichtungen:

1. Mannschaft:

TP	Gegenstand	Kostensatz in € pro Person und Stunde
1.01	Personalaufwand	24,00
1.02	Bei Ausstellungen, Messen, Ganztagsveranstaltungen	24,00
1.03	Bei Zirkus-, Theater- und sonstige Veranstaltungen (Clubbing, Rave-Party etc.)	24,00
1.04	Kommissionsdienst durch Feuerwehrorgane	24,00
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Feuerwehrorgane (für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.)	80,00

2. Fahrzeuge und Anhänger:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht, HLF1, VRF, Teelader	69,00	345,00
2.04	TLF, SLF, HLF 2	81,00	405,00
2.05	RLF, HLF 3	104,00	520,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	182,00	910,00
2.08	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	206,00	1030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	ULF, GTLF, HLF 4	150,00	750,00
2.12	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.13	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran	138,00	690,00
2.14	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1150,00
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.16	Anhänger 750 – 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.17	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.18	Wechselladeaufbau Atemluft	99,00	495,00
2.19	Wechselladeaufbau SRF	66,00	330,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

2.20	Wechselladeaufbau Pritsche, Wechselladeaufbau Mulde	11,00	55,00
2.21	Wechselladeaufbau Einsatzleitung, Wechselladeaufbau Versorgung, Wechselladeaufbau Feuerwehrmedizinischer Dienst	44,00	220,00
2.22	Wechselladeaufbau Strom	66,00	330,00
2.23	Wechselladeaufbau Schlauch, Wechselladeaufbau Tank	22,00	110,00

Anmerkung zu Tarifpost 2.01 bis 2.17: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Die Verrechnung von Treibstoffen nach Tarif D ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten zulässig.

Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

Bereitstellungsklausel: siehe § 4 Abs. 7.

Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Tarifpost 2.08, ist § 5 beachten.

3. Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		7,00
3.02	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	11,00	55,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,00	80,00
3.04	Druck- und Saugschlauch - C, B, A, sowie H-Druckschlauch		9,00
3.05	Luftzuführschlauch, flexibel oder gummiert, Schnellkupplungsrohr, Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		11,00
3.06	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkorb, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		3,00
3.07	Saugkorb, Strahlrohr (alle Größen)		7,00
3.08	Verteiler, Zumischer, Sammelstück		10,00
3.09	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		22,00
3.10	Heumess-Sonde		10,00
3.11	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	25,00	125,00
3.12	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	8,00	40,00
3.13	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		7,00

Anmerkung: Die Beistellung einer fahrbaren Schiebleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

4. Geräte mit motorischem Antrieb:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E- Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	16,00	80,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor- Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	22,00	110,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	29,00	145,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	39,00	195,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	48,00	240,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA	57,00	285,00
4.07	Hydr. Rettungssatz über 100 kN (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	20,00	100,00
4.08	Stromerzeuger von 51 kVA bis 200 kVA	66,00	330,00
4.09	Auspumpaggregat über 5.000 l/min, Stromgeneratoren über 200 kVA	83,00	415,00

Anmerkung: Die Beistellung von Geräten mit motorischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft. Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01

Anmerkung zu Tarifpost 4.02 bis 4.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		13,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		24,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.), Sauerstoff-behandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 – 5.12	21,00	105,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	2,00	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	3,00	
5.06	4 l 200 bar	4,00	
5.07	7 l 200 bar	7,00	
5.08	10 l 200 bar	8,00	
5.09	12 l 200 bar	9,00	
5.10	15 l 200 bar	10,00	

5.11	6 bis 7 l 300 bar	9,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	
5.13	50 l 300 bar	49,00	
5.14	Sauerstoffflasche laut tatsächlichem Aufwand		

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten. Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Tarifpost 1.01.

6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		22,00
6.02	Absperrmaterial, komplett		17,00
6.03	Autogen- Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas, Autogen- Schweißgerät ebenso)	12,00	60,00
6.04	Beil (Hammer-, Spitz-) Bergungswerkzeug („Force“ u.ä.)		10,00
6.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		4,00
6.06	Eimer		3,00
6.07	Feldküche	nach Aufwand	
6.08	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		33,00
6.09	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug	12,00	60,00
6.10	Freilandverankerung	5,00	25,00
6.11	Hacke, Feuerwehrbeil		10,00
6.12	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		7,00
6.13	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		9,00
6.14	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		11,00
6.15	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	29,00	145,00
6.16	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	38,00	190,00
6.17	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		9,00
6.18	Leine (Rettungsleine)		5,00
6.19	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	10,00	50,00
6.20	Plane		13,00
6.21	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		5,00
6.22	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	10,00	50,00
6.23	Pressluftbohrer	10,00	50,00
6.24	Schäkel		5,00
6.25	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		5,00
6.26	Schleppstange		7,00
6.27	Seilrolle, Umlenkrolle		7,00
6.28	Krankentrage (Bergetuch)		11,00
6.29	Transportroller, Rangierroller		11,00
6.30	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		4,00
6.31	Werkzeug Koffer komplett		12,00
6.32	Zündmaschine (Sprengausrüstung komplett)		38,00
6.33	Zelt, bis 10 Mann		36,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

6.34	Zelt, über 10 Mann		50,00
6.35	Handscheinwerfer, Sturmlampe, Kabeltrommel, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Unterwasserstablaterne,	10,00	50,00
6.36	Wärmebildkamera	31,00	155,00
6.37	Fernthermometer	13,00	65,00
6.38	Schnelleinsatzzelt (gegebenenfalls mit Beheizung)	44,00	220,00

Anmerkung zu Tarifpost 6.35: Zuzüglich Kostensatz nach Tarifpost 4.03 bis 4.06 für den Betrieb eines Stromerzeugers.

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Feuerwehrgurt		7,00
7.02	Hitzeschutzanzug	14,00	70,00
7.03	Hitzeschutzanzug Metallfolie	14,00	70,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,00
7.05	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		19,00
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach § 5	
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	29,00	145,00
7.08	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	76,00	380,00
7.09	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		9,00
7.10	Wathose		22,00

8. Wasserdienst:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine, Schiffshaken,		5,00
8.02	Ruder, Rettungsring (samt Leine)		5,00
8.03	Arbeitsboot, K-Boot	48,00	240,00
8.04	Motorzille	29,00	145,00
8.05	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	46,00	230,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot (ohne Motor)	11,00	55,00
8.07	Schlauchboot, Kunststoffboot (mit Motor)	29,00	145,00
8.08	Rettungsweste	6,00	30,00
8.09	Taucheranzug (Trocken) komplett		84,00
8.10	Taucheranzug (Nass) komplett		51,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	10,00	50,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

8.12	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	11,00	55,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	57,00	285,00
8.14	Unterwasserschneidegerät	33,00	165,00
8.15	Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS),	22,00	110,00
8.16	Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS),	28,00	140,00
8.17	Außenbordmotor über 30 kW (40 PS)	38,00	190,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer).Die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach Tarifpost 1.01.

Anmerkung zu Tarifpost 8.03 bis 8.07 sowie 8.15 bis 8.17: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff nach Tarif D gesondert zu verrechnen.

9. Kommunikationseinrichtungen:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Feldtelefon, Gegensprechanlage je Stück		13,00
9.02	Fernsprech-Kabelrolle		11,00
9.03	Tauchertelefon	13,00	65,00
9.04	Handfunkgerät	11,00	55,00
9.05	drahtloses Tauchertelefon	19,00	95,00
9.06	Megaphon (ohne Batteriekosten)		13,00

10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		17,00
10.02	Planen PVC 4 x 10 m		19,00
10.03	Auffang-Behälter 1000 l	10,00	50,00
10.04	Auffang-Behälter 2000 l	19,00	95,00
10.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	27,00	135,00
10.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	27,00	135,00
10.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
10.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	28,00	140,00
10.09	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
10.10	Kanister 50 l, stapelbar		9,00
10.11	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
10.12	Kunststoffwanne 220 l	9,00	45,00
10.13	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
10.14	Behälter 220 l	9,00	45,00
10.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	27,00	135,00
10.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	41,00	205,00
10.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
10.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
10.19	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
10.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00

Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

10.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		38,00
10.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		57,00
10.23	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
10.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		18,00
10.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		18,00
10.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		18,00
10.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		33,00
10.28	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
10.29	Dichtkissensatz	38,00	190,00
10.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	27,00	135,00
10.31	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
10.32	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
10.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	43,00	215,00
10.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	43,00	215,00
10.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen:

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	nach Aufwand, mind. 55,00
11.02	Freimachen eines Verkehrsweges (§ 89a StVO 1960)	nach Aufwand
11.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	nach Aufwand, mind. 55,00
11.04	Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Messen, (ganztägigen Veranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Std jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	190,00
11.05	Brandsicherheitswachdienst bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je Vorstellung, jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.03)	81,00
11.06	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	160,00 bzw. nach Aufwand
11.07	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2000 l mit Fahrer (Pauschale)	50,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.08	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2000–4000 l mit Fahrer (Pauschale)	75,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.09	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4000–10000 l mit Fahrer (Pauschale)	98,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand
11.10	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10000 l mit Fahrer (Pauschale)	110,00/je Fahrt bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

TP	Gegenstand	Kostensatz in €
12.01	Anschluss für Brandmelder (Vollanschluss)	pro Monat 85,00
12.02	Anschluss für Brandmelder (Digitaler Anschluss)	pro Monat 75,00
12.03	Ein- oder Ausschaltung	je Fall 45,00
12.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarmierung	nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung, mind. 348,00

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. Schweißgas, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial [Sorbtücher, -watte, -netzsperrmittel], Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu Tarifpost 1 bis 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

1. Zusatzvereinbarung zum Bestandvertrag
vom 06.06.2000 / 27.06.2000

zwischen

Marktgemeinde Jenbach

Südtirolerplatz 2
A-6200 Jenbach

(nachfolgend Bestandgeber genannt)

und

A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft

(als Rechtsnachfolger der Mobilkom Austria Aktiengesellschaft)

Lassallestraße 9
A-1020 Wien

(nachfolgend Bestandnehmer genannt)

1

Der Bestandgeber verzichtet in Abänderung zu Punkt 4 des Bestandvertrages ab beidseitiger Unterfertigung gegenständlicher Zusatzvereinbarung neuerlich auf die Dauer von 10 Jahren auf sein Kündigungsrecht. Der Bestandgeber hat somit frühestens nach Ablauf des 10. Jahres das Recht, die ordentliche Kündigung auszusprechen.

2

In Abänderung zu Punkt 7, Absatz 2, 1. Satz, des Bestandvertrages vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

Der Bestandnehmer ist berechtigt, ihm zweckdienlich erscheinende bauliche Änderungen und Erweiterungen im Rahmen der jeweils bestehenden Allgemeingenehmigungen sowie Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten, insbesondere auch rücksichtlich technischer Weiterentwicklungen, an den Anlagen vorzunehmen. Bei baubehördlich genehmigungspflichtigen Erweiterungen der oben angeführten Anlagen ist der Bestandgeber spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu informieren.



3

Die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wird durch diese Zusatzvereinbarung nicht berührt.

4

Diese Zusatzvereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Eine Ausfertigung erhält der Bestandgeber, ein Exemplar ist für den Bestandnehmer bestimmt. Die Vergebüherung der Vereinbarung obliegt dem Bestandnehmer.

Wien,

Jenbach,

.....
A1 Telekom Austria AG
(FN 280571 f, Handelsgericht Wien)

.....
Der Bürgermeister

Die neue Mitte

Alternative Liste Jenbach

Gemeinderatssitzung vom 28.7.2022

Der vorliegende Antrag entspricht nicht der Diskussion im Jugend- und Familienausschuss, das Team im Jugendzentrum hat noch weitere Anregungen/Forderungen angeführt, die dringend umgesetzt werden sollten. Wir befürworten aufgrund der aktuellen Situation vorübergehend eine befristete Änderung der Öffnungszeiten, damit das Team Luft bekommt und nicht noch weitere Kündigungen folgen. Es müssen aber auch die anderen sehr wichtigen Forderungen, vor allem die Verstärkung der Personalsituation sofort in die Wege geleitet werden - d.h. die erforderlichen Budgetansätze entwickelt werden.

Hintergrund

Dringende Verbesserungen Jugendzentrum Point

Der Antrag auf Änderung der Öffnungszeiten wird nur gestellt, weil zu wenig Personal im Jugendzentrum Point vorhanden ist und das aktuelle Team bei den bestehenden Öffnungszeiten keinen qualitativvollen Betrieb mehr garantieren kann. Die Marktgemeinde Jenbach orientiert die personelle Ausstattung derzeit genau an den Förderrichtlinien des Landes und nicht am Bedarf in Jenbach.

Eine sehr detaillierte Darstellung mit verschiedenen Varianten dazu findet sich im Protokoll der Jugendausschusssitzung vom 11.7.2022. Die Änderung der Öffnungszeiten wird das Personalproblem nicht beheben. Steigende Besucherzahlen erfordern nicht nur eine Besetzung der vorhandenen Stellen, sondern ganz klar eine Ausweitung der personellen Besetzung so schnell als möglich. Die Reduktion der Öffnungszeiten ist daher ein Signal in die falsche Richtung. Auch die Zusammenarbeit mit Buch in Tirol bindet neue personelle Notwendigkeiten und es sollte uns als Marktgemeinde Jenbach und für die Region Wert sein, hier gemeinsam mit Buch in Tirol die entsprechenden finanziellen Mittel für dieses qualitativvolle, sehr wichtige Angebot bereitzustellen.

Die konkreten Forderungen des Teams im Jugendzentrum umfassen mehrere Bereiche

- Verstärkung des Personals
(2 aktuelle Stellenausschreibungen zeigen die Schwierigkeit - es werden hier hochqualifizierte (Studienabschluss) SozialarbeiterInnen gesucht für 13,5 oder 7 Wochenstunden - Verdienst 446,59 Euro bzw. 861,26 Euro brutto - das ist nicht realistisch. Im Sozialbereich sind 37 Wochenstunden Vollzeitbeschäftigung, die Gemeinde geht mit 40 Wochenstunden Vollzeit in den Mitbewerb.)
- Rückgabe der Mäusestube für die alleinige Nutzung durch das Jugendzentrum
- Sicherheitskonzept durch die Gemeinde für Samstagbetrieb und Ansprechpartner am Samstag
- Reinigung im Jugendzentrum auch am Samstag

Jeder Euro für ein Angebot für unsere Jugendlichen aus der Region, ist eine Investition, die sich vielfach rechnet. Hier zu sparen ist ganz klar sparen am völlig falschen Ort. Im Jugendzentrum wird mit sozialen Kontakten, Beratungen der Jugendlichen und vielfältigen gemeinschaftlichen Aktivitäten ein Angebot geboten, das mithilft, Probleme in der Gemeinschaft zu verhindern. Angebote für junge Menschen in der Gemeinde entlasten die Eltern, Schulen und jede einzelne psychische Notlage, die verhindert oder verbessert werden kann, erspart auch der Gemeinde viel Geld für spätere Interventionen und ist ein großer Mehrwert für Familien und unsere jungen BürgerInnen.

Abänderungsantrag

Die Änderung der Öffnungszeiten im Jugendzentrum Point wird auf maximal ein Jahr zeitlich befristet. Sobald die Personalsituation durch die Gemeinde aktiv verbessert wurde, soll wieder zu bedarfsgerechten Öffnungszeiten zurückgekehrt werden.

bis Herbst Jahresende

Quöbauer

[Handwritten signature]

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Ulrich Goess Enzenberg, geb. 25.06.1955,
Tratzberg 1, A-6200 Jenbach,
im Folgenden kurz als „Grundeigentümer“ bezeichnet, einerseits

und

Marktgemeinde Jenbach,
6200 Jenbach,
im Folgenden als „Marktgemeinde Jenbach“ bezeichnet, andererseits,

wie folgt:

I.

- 1) Ulrich Goess-Enzenberg, geb. 25.06.1955, ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft EZ 127, KG 87005 Jenbach, bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 21/1 und Nr. 21/8. Im Lastenblatt der vorangeführten Liegenschaft ist unter C-LNr. 14 das Bestandrecht bis 31.12.2054 für die Lidl Österreich GmbH in Bezug auf die Grundstücke Nr. 21/1 und Nr. 21/8 einverleibt.
- 2) Die Marktgemeinde Jenbach ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 309, KG 87005 Jenbach, bestehend aus den Grundstücken Nr. 19/34 und Nr. 19/41. Darüber hinaus ist die Marktgemeinde Jenbach grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 702, KG 87005 Jenbach, bestehend aus dem Grundstück Nr. 19/43.
- 3) Die Marktgemeinde Jenbach beabsichtigt nunmehr, auf den Grundstücken Nr. 19/34, Nr. 19/41 und Nr. 19/43, je KG 87005 Jenbach, einen Recyclinghof zu errichten. Die Aufschließung der betreffenden Grundstücke erfolgt über das Grundstück Nr. 21/3, vorgetragen im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 123, KG 87005 Jenbach. Im Rahmen der Projektierung hat die Marktgemeinde Jenbach festgestellt, dass die vorangeführte Aufschließungsstraße eine zu geringe Breite aufweist, um das Projekt des Recyclinghofes in ordnungsgemäßer Form umzusetzen. Die Marktgemeinde Jenbach ist daher an den Grundeigentümer mit dem Ersuchen herangetreten, dass ihr in Bezug auf das benachbarte Grundstück Nr. 21/1, KG 87005 Jenbach, ein entsprechender Grundstreifen mit einer Fläche von 81 m² zur Verfügung gestellt wird, um die erforderliche Breite für die Aufschließungsstraße zu erreichen. Dieser von der Marktgemeinde Jenbach benötigte Grundstreifen des Grundstückes Nr. 21/1, KG 87005 Jenbach, ist im beigehefteten Plan des

DI Gottfried Püllbeck als Teilfläche 4 mit einer Fläche von wie vorangeführt 81 m² ausgewiesen; dieser Plan bildet als Beilage ./A einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

- 4) Diesem entsprechenden Ersuchen kann der Grundeigentümer nach vertraglicher Abstimmung mit seiner Bestandnehmerin, sohin der Firma Lidl Österreich GmbH, in der Form nachkommen, dass der Grundeigentümer der Marktgemeinde Jenbach hinsichtlich der angesprochenen Teilfläche 81 m² des Grundstückes Nr. 21/1, KG 87005 Jenbach, die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens einräumt.

Davon ausgehend schließen die Vertragsteile folgende Vereinbarung ab:

II.

Der Grundeigentümer räumt hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 21/1, vorgetragen im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 127, KG 87005 Jenbach, der Marktgemeinde Jenbach für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke Nr. 21/3, vorgetragen im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 123, KG 87005 Jenbach, Nr. 19/34 und Nr. 19/41, vorgetragen im Gutsbestand der Liegenschaft 309, KG 87005 Jenbach, sowie Nr. 19/43, vorgetragen im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 702, KG 87005 Jenbach, die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf jenem Teil des Grundstückes Nr. 21/1, KG 87005 Jenbach, ein, der im beigehefteten Plan von DI Gottfried Püllbeck, Beilage ./A, als Teilfläche 4 im Ausmaß von 81 m² ausgewiesen ist, und nimmt die Marktgemeinde Jenbach die Einräumung der vorangeführten Dienstbarkeit ausdrücklich und unwiderruflich an, dies nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Das Dienstbarkeitsrecht wird auf die Dauer des Bestandes eines Recyclinghofes auf den Grundstücken Nr. 19/43, Nr. 19/34 und Nr. 19/41, je KG 87005 Jenbach, eingeräumt. Dieses Geh- und Fahrrecht kann von der Marktgemeinde Jenbach, von ihr selbst, ihren Bediensteten, von den Professionisten zur Errichtung, Wartung und Instandhaltung des Recyclinghofes, von den Nutzern des Recyclinghofes sowie von Ver- und Entsorgungsunternehmen ausgeübt werden, dies mit Fahrzeugen jeglicher Art, einschließlich Baufahrzeuge.
- b) Die Marktgemeinde Jenbach ist berechtigt, die Dienstbarkeitsfläche auf ihre Kosten durch befugte Professionisten in Form einer Asphaltierung zu befestigen. Hierfür und auch für die gesamte Dienstbarkeitseinräumung gilt, dass der an die Dienstbarkeitsfläche unmittelbar anschließende Lidl-Parkplatz und die auf demselben befindliche Infrastruktur, wie insbesondere, der bestehende Zaun samt Befestigung, Beleuchtungslaterne sowie auch die Befestigung des Lidl-Parkplatzes durch die Ausübung der Dienstbarkeit in keiner Weise beeinträchtigt werden darf, insbesondere

darf es zu keiner Beschädigung oder Einschränkung dieses Parkplatzes und der vorgeschilderten Einrichtungen kommen, auch wenn Teile dieses Parkplatzes und/oder Einrichtungen teilweise sich auf der Dienstbarkeitsfläche befinden mögen. Die Marktgemeinde Jenbach hat diesbezüglich den Grundeigentümer völlig schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde Jenbach ist allerdings berechtigt, die aktuell auf die Dienstbarkeitsfläche befindlichen Sträucher auf ihre Kosten zu entfernen. Sollte als Anlass der Ausübung der Dienstbarkeit, wie insbesondere der Errichtung oder Befestigung eine Beeinträchtigung des vorangeführten Lidl-Parkplatzes samt Einrichtungen zu befürchten sein, so übernimmt es die Marktgemeinde Jenbach, sich diesbezüglich direkt mit der Firma Lidl Österreich GmbH abzustimmen und deren schriftliche Vorweg-Zustimmung einzuholen. Zur Veranschaulichung der Situation wird auf die Beilage ./B verwiesen, in welcher der Lidl-Parkplatz wie auch die geschilderten Einrichtungen und die Sträucher in den besagten Bereichen erkennbar sind.

- c) Die Marktgemeinde Jenbach ist berechtigt, die hiermit eingeräumte Dienstbarkeit ab 01.01.2022 auszuüben. Ab diesem Stichtag ist die Marktgemeinde Jenbach verpflichtet, an den Grundeigentümer ein monatliches Nettoentgelt von € 200,00 (in Worten: Euro zweihundert) zuzüglich Umsatzsteuer bis längstens 5. eines jeden Monats nach Vorlage einer dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden Rechnung zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtung der Marktgemeinde Jenbach endet erst mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Marktgemeinde Jenbach den Grundeigentümer oder seinen Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 21/1, KG 87005 Jenbach, in Form eines eingeschriebenen Briefes mitteilt, auf die Ausübung der Dienstbarkeit endgültig und unwiderruflich zu verzichten, und unter einem mit dieser Erklärung dem jeweiligen Grundeigentümer eine einverleibungsfähige Löschungserklärung betreffend dem Dienstbarkeitsrecht übermittelt. Frühestens endet die Zahlungsverpflichtung der Marktgemeinde Jenbach mit Ablauf des 31.12.2054.

Das vorangeführte monatliche Dienstbarkeitsentgelt ist wertgesichert zu entrichten, dies auf Basis des von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex 2020. Ausgangsziffer der Wertsicherung ist die Indexziffer für den Monat November 2021. Wird der Verbraucherpreisindex 2020 weder in der gegenwärtigen Form, noch als verketteter Index weitergeführt, tritt an seine Stelle ein möglichst ähnlicher Index der Verbrauchpreis- oder Lebenshaltungskosten. Macht der Grundeigentümer von seinem Recht auf Anhebung des Dienstbarkeitsentgeltes, wenn auch über einen längeren Zeitraum, keinen Gebrauch, so ist damit kein Verzicht auf die Geltendmachung der Wertsicherung verbunden. Die Vertragsteile vereinbaren daher, dass es dem Grundeigentümer auch gestattet ist, nachträglich noch nicht verjährte Wertsicherungsbeträge einzuheben. Bei Schwankungen der Indexzahlen nach oben oder unten bis ausschließlich 3% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei

jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages, als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

- d) Abschließend wird in Bezug auf die gegenständliche Dienstbarkeit bzw. auf die vertragsgegenständliche Dienstbarkeitsfläche vereinbart, dass die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten, wie insbesondere auch die Wahrnehmung des Winterdienstes, Schneeräumung, Streuung etc. ausschließlich und alleine Sache der Marktgemeinde Jenbach ist und sie diesbezüglich den Grundeigentümer in jeder Hinsicht völlig schad- und klaglos hält, sollte irgendeine Person wegen des Zustandes der Dienstbarkeitsfläche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, einen Haftungsanspruch gegenüber dem Grundeigentümer geltend machen.
- e) Der Grundeigentümer seinerseits erklärt, dass er die Einschränkung des Bestandrechtes mit der Firma Lidl Österreich GmbH abgestimmt hat und diesbezüglich eine Zustimmungserklärung vorliegt.

III.

- (1) Der Vertrag wurde von der Firma Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH mit Sitz in 5020 Salzburg, Otto Holzbauer Straße 1, errichtet, und zwar in ausschließlicher und alleiniger Vertretung und Interessenswahrnehmung des Grundeigentümers, während die Marktgemeinde Jenbach auf ihre eigene Rechtsberatung zurückgegriffen hat.

Unabhängig von diesem Vollmachtsverhältnis kommen die Vertragsteile überein, die Firma Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages zu beauftragen. Demgemäß wird die Firma Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH von beiden Vertragsteilen beauftragt und bevollmächtigt, alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und das Grundbuchgesuch zu stellen. Sollte es ausschließlich und allein zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein, etwa zur Behebung von Schreibfehlern, ist die Firma Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH von beiden Vertragsteilen beauftragt und bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag vorzubereiten und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu unterfertigen, wobei die Firma Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH auch zum Selbstkontrahieren beauftragt und bevollmächtigt ist.

- (2) Dieser Vertrag wird in einer Originalausfertigung errichtet, welche der Marktgemeinde Jenbach gebührt. Der Grundeigentümer hat Anspruch auf eine unbeglaubigte Kopie oder auf eine beglaubigte Kopie auf seine Kosten.

- (3) Für den gegenständlichen Vertrag gilt Schriftform, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen ebenso der Schriftform, wie auch das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform.
- (4) Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. über denselben wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Jenbach sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, dies unter ausdrücklichem Verzicht auf den allgemeinen Gerichtsstand.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. Die nichtige bzw. angefochtene Bestimmung ist vielmehr durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- (6) Darüber hinaus versichern sich beide Vertragsteile, dass das Dienstbarkeitsentgelt angemessen ist. Demgemäß wird auch von beiden Vertragsteilen auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes ebenso verzichtet wie auch auf die Anfechtung aus einem anderen Grund, wie etwa wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage und dergleichen mehr, sofern ein solcher Vorwegverzicht gesetzlich überhaupt zulässig ist.
- (7) In Bezug auf die Kosten und Gebühren für diesen Vertrag kommen die Vertragsteile überein, dass die Marktgemeinde Jenbach sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Gebühren und Nebenkosten einschließlich der Nebenkosten für die Freilassungserklärung mit der Firma Lidl Österreich GmbH unter Schad- und Klagsloshaltung des Grundeigentümers trägt. Weiters leistet die Marktgemeinde Jenbach einen Kostenbeitrag für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages in der Höhe von € 5.000,00 zuzüglich Barauslagen an den Grundeigentümer, wobei die Firma Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH berechtigt ist, diesen Kostenbeitrag direkt gegenüber der Marktgemeinde Jenbach zu verrechnen.

IV.

Die Vertragsteile kommen überein, dass das in Punkt II. dieses Vertrages vereinbarte Dienstbarkeitsrecht im Grundbuch zu verbüchern ist.

Demgemäß erteilt Ullrich Goess-Enzenberg, geb. am 25.06.1955, seine ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne sein weiteres Wissen und Zutun, nicht jedoch auf seine Kosten, im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 127, KG 87005 Jenbach, die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens gemäß Punkt II. dieses Vertrages zugunsten der Grundstücke Nr. 21/3,

vorgetragen im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 123, Nr. 19/34 und Nr. 19/41, vorgetragen im Gutsbestand der Liegenschaft EZ 309 sowie zugunsten des Grundstückes Nr. 19/43, vorgetragen im Gutsbestand der Liegenschaft 702, je KG 87005 Jenbach einverleibt wird.

V.

Die für die Marktgemeinde Jenbach unterfertigenden Personen erklären hiermit, dass alle gemeinderechtlichen Bestimmungen hinsichtlich dieses Vertrages eingehalten wurden und alle erforderlichen Genehmigungen nach den einschlägigen Bestimmungen vorliegen, sodass keine weiteren Genehmigungen bzw. Zustimmungen erforderlich sind.

Beilagen:

./A Dienstbarkeitsplan

./B Fotoaufnahme dienstbarkeitsgegenständlicher Bereich

....., am

....., am

.....
Ulrich Goess Enzenberg, geb. 25.06.1955

.....
Marktgemeinde Jenbach

273/21/V001/EB/C

Die neue Mitte

Alternative Liste Jenbach

Gemeinderatssitzung vom 28.7.2022

Die Marktgemeinde Jenbach hat bisher noch sehr wenige konkrete Maßnahmen gesetzt, um Energieeffizienz und die Energiewende einzuleiten. Es ist höchste Zeit, konkrete Maßnahmen dazu zu ergreifen.

Neben der Ausarbeitung eines umfassenden Programmes im Umweltausschuss braucht es sehr schnell auch Signale aus der Gemeinde, die Bewusstsein schaffen und die Bevölkerung einbinden.

Bereits große Teile der Bevölkerung haben Angst, dass die Energiekosten so hoch werden, dass sie nicht mehr leistbar sind. Die Gemeinde hat hier die Möglichkeit, die eigene Bevölkerung in einem ersten Schritt mit kostenloser Beratung zu unterstützen.

Wir stellen daher folgenden Antrag

Antrag

Die Marktgemeinde Jenbach bietet eine eigene Energieberatung an.

Dafür können stundenweise externe Experten eingeladen werden, die einmal wöchentlich zu verschiedenen Themen und Fragen kostenlos von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden können.

Es sollen dabei nicht nur Fragen der Heizung und der Optimierung des Energieverbrauchs, sondern auch mögliche bauliche Maßnahmen (Dämmung, Fenstertausch etc.) behandelt werden. Die Experten sind in der Region vorhanden.

Alle Energieberatungen sind derzeit oft auf Wochen ausgebucht, daher ist ein zusätzliches Angebot am besten bereits ab August 2022 sinnvoll.

Wir ersuchen, den Antrag schnellstmöglich zu behandeln - nach §41 TGO bis spätestens 26.1.2023.

S. Wiedau

Gemeinderatssitzung vom 28.7.2022

Antrag

Wiedereinführung der Ermäßigung bei der Achenseebahn für alle Jenbacher BürgerInnen

Zum Sachverhalt

Bis zur Insolvenz bzw. Auflösung der Achenseebahn AG erhielten alle Jenbacher BürgerInnen 1/2-Preis-Tickets für jede Fahrt. Leider bzw. offensichtlich wurde bei den Verhandlungen vergessen, diese Ermäßigung zu erhalten. Begründet war diese Ermäßigung u.a. in der Leistung des jährlichen Investitionszuschusses durch die Marktgemeinde Jenbach.

Die Gemeinde leistet nicht nur einen nennenswerten jährlichen Investitionsbeitrag für die Achenseebahn, sondern die Bevölkerung trägt auch die Nachteile aus dem Dampfzugbetrieb (Rauchentwicklung beim Anheizen und aus dem Betrieb). Der Großteil der JenbacherInnen schätzt dieses Kleinod aus der Vergangenheit sehr und damit ist die Ermäßigung auch als Dankeschön und Wertschätzung sowie Werbung für die Bahn vor Ort zu sehen.

Auch für Kindergärten und Schulen werden aktuell keine Ermäßigungen gewährt - Jenbacher Kinder bis 6 Jahren sollen in Zukunft wieder unabhängig von den Begleitpersonen gratis fahren können und ab 6 Jahren soll auf alle SchülerInnen aus Jenbacher Schulen (bei einem Schulausflug) die Ermäßigung angewendet werden

Für die Fahrt Bahnhof Jenbach-Burgeck gibt es keinen gesonderten Tarif mehr, der Bgm. soll sich bei der Geschäftsleitung einsetzen, den Tarif zumindest für Jenbacher Bürger so schnell als möglich wieder herzustellen.

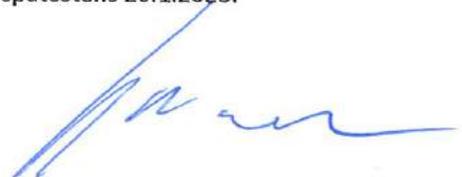
Antrag:

Die Ermäßigung in Form von 50 % bei jeder Fahrt auf alle Tarife soll so schnell als möglich wieder für alle JenbacherInnen sowie auch für Fahrten der Kindergärten und aller SchülerInnen aus Jenbacher Schulen bei Schulausflügen wieder hergestellt werden.

Die Leistung der Achenseebahn für die Gewährung des Halbpriees für Jenbacher BürgerInnen und SchülerInnen soll dabei nicht als eigener Tarif, sondern als Vertragsbestandteil der Förderungen der Gemeinde wieder installiert werden.

Für die Strecke Bahnhof-Burgeck soll - zumindest für Jenbacher Bürger - wieder ein gesonderter Tarif eingeführt werden.

Wir ersuchen, den Antrag schnellstmöglich zu behandeln - nach §41 TGO bis spätestens 26.1.2023.





ANTRAG 05/2022-2028 SPÖ

Jenbach, am 26. Juli 2022

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach

Die Gemeinde Buch in Tirol hat es vorgemacht. Die Gemeinde Wiesing hat jetzt nachgezogen. In Buch gibt es bereits seit acht Jahren den Fahrdienst Bumo, welcher Fahrgäste innerhalb von Buch sowie an bestimmte Ziele in Jenbach und Strass bringt. Die Kosten belaufen sich auf € 1,50 pro Fahrt. In Wiesing gibt es seit kurzem einen Seniorenfahrdienst. Personen ab dem 60. Lebensjahr können diesen für den täglichen Bedarf nutzen. Es werden Wiesing und die Nachbargemeinden angefahren. Der Dienst wird von Ehrenamtlichen betrieben und ist kostenlos.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte sind der Meinung, dass die Einführung eines Fahrdienstes in Jenbach schon seit langem überfällig ist. Noch dazu, da mit der SONE Freiwilligenbörse entsprechendes Personal zur Verfügung stehen sollte.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen daher den

ANTRAG,

der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach möge die Einführung eines Seniorentaxis für Gemeindebürger ab dem vollendeten 60. Lebensjahr beschließen. Die Organisation kann von der SONE Freiwilligenbörse betreut werden. Die Fahrten sollen kostenlos von Montag bis Freitag außer an Feiertagen in der Zeit von 08:00 – 17:00 in Anspruch genommen werden können.

Dieser Antrag wurde dem Bürgermeister bei der Gemeinderatsitzung vom 28. Juli 2022 zur Bearbeitung übergeben und ist laut TGO § 41 Abs. 2 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch bis zum 28. Jänner 2023 dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

Vzbgm. Ing. Christian Wirtenberger

GR Melanie Nogalo MA, BEd

Tamara Schwaiger

GR Mag. Martin Wernard BEd

Die neue Mitte

Alternative Liste Jenbach

Gemeinderatssitzung vom 28.7.2022

Jede Maßnahme, die in Zukunft mithilft, den Einsatz fossiler Energieträger zu vermindern, ist derzeit wichtiger denn je und auch wirtschaftlich in Zukunft absolut sinnvoll. Die Gemeinde sollte endlich auch selber aktiv werden und mit eigenen Maßnahmen Bewusstsein und Vorbildwirkung schaffen, was alles getan werden kann.

Wir stellen daher folgenden

Antrag

Jedes gemeindeeigene Gebäude soll so schnell als möglich mit einer Photovoltaik-Anlage ausgestattet werden. Der erzeugte Strom muss gar nicht sofort im Gebäude direkt verwendbar sein, jede Einspeisung bringt aktuell eine Entlastung der Situation und regt dazu an, hier weiterzudenken und eigene Verbraucher anzuschließen. Die Anlagen müssen dazu von der Gemeinde selber angeschafft werden - Contractingmodelle wie bei der Mittelschule haben sich wirtschaftlich als nicht erfolgreich erwiesen. Nachdem die Strompreise steigen, werden auch die Einspeistarife höher werden. Derzeit liegt die Amortisationszeit einer Anlage bei 11-15 Jahren.

Wir ersuchen, den Antrag schnellstmöglich zu behandeln - nach §41 TGO bis spätestens 26.1.2023.



Jenbach, am 28.07.2022
Geschäftszahl: SZ01 20220728

Anfrage einzelner Mitglieder des Gemeinderates gem. §42 (2) igdF. TGO

GR Hanser Emanuel und GR Baumann Alexander

Betreff: Schriftliche Anfrage an den Bürgermeister zur Schwerpunktimpfaktion im Spätsommer/Herbst 2022

Das Land Tirol plant offensichtlich im Spätsommer/Herbst eine Schwerpunktimpfaktion mit Start 27. August 2022 in allen Gemeinden Tirols durchzuführen. Ein entsprechendes Schreiben ist anscheinend an alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Tirols verschickt worden! Ziel der Aktion ist es alle impfbaren Altersgruppen ein weiteres Mal (4. Impfung) zu impfen. Schüler und Kindergartenkinder sollten 14 Tage vor Schulbeginn geimpft werden.

Im Rahmen der Impfaktion sollen von der Marktgemeinde Jenbach unterschiedliche Aufgaben wahrgenommen werden zu denen es folgende Fragen gibt:

1. Wurde die Marktgemeinde Jenbach vom Land Tirol über eine Schwerpunktimpfaktion im Spätsommer/Herbst informiert?
2. Was ist seitens der Gemeinde geplant um die Bürgerinnen und Bürger; wie im Schreiben gewünscht, für diese Aktion zu sensibilisieren?
3. Wie plant die Gemeinde die Unterstützung durchzuführen?
4. Mit welchen Kosten ist für die Gemeinde zu rechnen?
5. Wer gehört zu den impfbaren Altersgruppen und wie werden diese informiert?
6. Stehen die erwähnten Studien aus Israel der Gemeinde zur Verfügung?
7. Hat man sich seitens der Gemeinde mit der erwähnten Studie aus Israel auseinandergesetzt?
8. Stehen in Zukunft ausreichend Kapazitäten im Bezirkskrankenhaus Schwaz zur Verfügung und ist man auf eine sich zuspitzende Lage vorbereitet bzw. werden seitens des Gemeindeverbandes Bezirkskrankenhaus Schwaz zusätzliche Kapazitäten geschaffen um eine ausreichende Versorgung sicherstellen zu können?
9. Ist die Marktgemeinde Jenbach in irgendeiner Art und Weise für Schäden der Impfaktion haftbar zu machen?
10. Sind die Experten, die laut Schreiben mit einer weiteren Infektionswelle rechnen, der Marktgemeinde namentlich bekannt?
11. Ist bekannt welcher Impfstoff zum Einsatz kommen soll, über welche Zulassung er verfügt und wie die Nebenwirkungen zu bewerten sind?

Die Beantwortung solle längstens innerhalb von sechs Wochen schriftlich erfolgen.

Für die MFG – Menschen, Freiheit, Grundrechte
GR Hanser Emanuel und GR Baumann Alexander
mfg-jenbach@gmx.at






ANTRAG 06/2022-2028 SPÖ

Jenbach, am 28. Juli 2022

An den Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach

In der Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend und Bildung vom 11. Juli 2022 wurde mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Jenbach eine Kameraüberwachung für den Bereich Hobbyplatz und Umgebung plant. Im Zuge dieser Sitzung wurde festgestellt, dass diese Überwachung nur Sinn macht, wenn es auch zur Verfolgung und Ahndung strafrechtlich relevanter Handlungen kommt.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte sind der Meinung, dass allein die Installation einer Überwachungsanlage für den Hobbyplatzes und Umgebung zu wenig ist.

Die unterzeichnenden Gemeinderäte stellen daher den

ANTRAG,

der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach möge für den besagten Bereich ein Sicherheitskonzept erarbeiten lassen, welches ein entsprechendes Überwachungssystem beinhaltet und so wieder eine „sichere“ Umgebung im Raum Hobbyplatz für alle Jenbacher:innen schaffen.

Dieser Antrag wurde dem Bürgermeister bei der Gemeinderatsitzung vom 28. Juli 2022 zur Bearbeitung übergeben und ist laut TGO § 41 Abs. 2 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch bis zum 28. Jänner 2023 dem Gemeinderat zur Abstimmung vorzulegen.

Vzbgm. Ing. Christian Wirtenberger

GR Melanie Nogalo MA, BEd

Tamata Schwaiger

GR Mag. Martin Wernard BEd

Die neue Mitte

Alternative Liste Jenbach

Gemeinderatssitzung vom 28.7.2022

Unterlagen Planungen Kasbachverbauung

Am 7.6.2022 traf sich der Gemeinderat zu einer Arbeitssitzung, in der 3 Varianten zur notwendigen Kasbachverbauung im Ort von Abteilungsleiter DI Peter Schuler, Fachbereichsleiter Wasserwirtschaft und Planer Dipl.-Ing. Josef Schönherr, Ingenieurbüro in Biberwier, den Gemeinderät/innen vorgestellt wurden. DI Schuler betonte, dass das Land für die technische Verbauung im Ortskern vor allem aber die Ziele und Wünsche der Gemeinde kennen muss und sich auch danach richten wird. Dazu braucht es vor der Entscheidung und Detailplanung eine breite Diskussion und Vorgaben der Gemeinde zu den Zielsetzungen der Verbauung.

Die 3 ausgearbeiteten Varianten des Landes sind die Grundlage, auf deren Basis eine breite Diskussion in der Gemeinde und ein umfassender Planungsprozess starten muss. Die Unterlagen betreffen vor allem die Gebäude und was im Zuge der Verbauung mit den Kraftwerken und den Gebäuden passiert. Ohne diese Unterlagen können weitere Entscheidungen nicht getroffen werden.

Mit der Kasbachverbauung ergeben sich zudem Chancen, die derzeit nicht befriedigende Situation in der Begegnungszone nachhaltig zu verbessern. Beide Projekte müssen aufeinander abgestimmt werden. Daher sind zukünftige Planungen in der Begegnungszone ohne die Unterlagen der Kasbachverbauung nicht möglich.

Die Unterlagen wurden den Gemeinderäten bis heute nicht zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, den GemeinderätInnen alle Unterlagen für Entscheidungsfindungen zur Verfügung zu stellen.

Antrag

Wir stellen den Antrag, die der Gemeinde mindestens seit 7.6.2022 vorliegenden Präsentationsunterlagen inkl. Planungsvarianten des Landes, Abteilung Wasserbau zur technischen Kasbachverbauung im Ortskern von Jenbacher-Hof bis Pizzaman, die am 7.6.2022 im Gemeinderat vorgestellt wurden, allen GemeinderätInnen im Mandatar-Infoportal sofort zur Verfügung zu stellen.

